



Gemeindeamt Schönberg
6141 Schönberg, Römerstraße 1
Tel: 05225/62570
DW: Bgm. -11 Sekr. -12 Buchh. -13
Fax: 052250/62570-3
gemeinde@schoenberg.tirol.gv.at
www.schoenberg.tirol.gv.at

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schönberg im Stubaital vom 21.11.2017 über die Festsetzung einer

Müllgebührenverordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönberg im Stubaital hat mit Beschluss vom 21.11.2017 nach § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Müllgebührenverordnung erlassen:

§ 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde Schönberg im Stubaital hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2 Entstehen der Gebührenpflicht

- 1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- 2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3 Grundgebühr

Bemessungsgrundlage sind die gemeldeten Personen (Haupt- und Nebenwohnsitze) zum 01.01. eines Jahres, die Anzahl der Nächtigungen im Vorjahr sowie der Sitzplätze in Restaurants und die Art von Gewerbebetrieben:

Die Grundgebühr beträgt jährlich

- | | |
|---|-----------|
| 1) a. für Haushalte mit einer Person | EUR 28,00 |
| b. für Haushalte mit zwei Personen | EUR 42,00 |
| c. für Haushalte mit drei Personen | EUR 56,00 |
| d. für Haushalte mit vier oder mehr Personen | EUR 70,00 |
| 2) für nicht ständig bewohnte Objekte (Freizeitwohnsitze):
(Ausgenommen sind Objekte, bei denen die Besitzer bereits unter § 3 Abs. 1 erfasst wurden.) | EUR 42,00 |
| 3) für Fremdenverkehrsbetriebe wie Gastronomie- und Hotelleriebetriebe sowie Ferienwohnungen mit Nächtigungsmöglichkeit: je angefangene 200 Nächtigungen | EUR 14,00 |
| 4) für Fremdenverkehrsbetriebe wie Gastronomiebetriebe, Imbissstuben, Cafés, Buffets:
je angefangene 10 Sitzplätze | EUR 14,00 |
| 5) für andere Betriebe mit hohem Abfallaufkommen wie Lebensmittelgeschäfte, Bekleidungsgeschäfte, Tankstellen, Autowerkstätten, Handwerksbetriebe, Frisörbetriebe, Arztpraxen und dergleichen, sofern nicht eine eigene Regelung getroffen ist: | EUR 98,00 |
| 6) für andere Betriebe mit geringem Abfallaufkommen wie freiberuflich Tätige, Behörden, Banken, Agenturen und dergleichen, sofern nicht eine eigene Regelung getroffen ist | EUR 70,00 |

§ 4 Weitere Gebühr für Restmüll

Bemessungsgrundlage für die weitere Gebühr sind die vorgeschriebene Mindestmenge gemäß § 6 der Müllabfuhrverordnung, sowie die darüberhinausgehenden Mengen.

Die weitere Gebühr beträgt:

- | | |
|---|-----------|
| a) Restmüllsack 110 Liter pro Stück | EUR 5,00 |
| b) bei Behälterentleerungen pro Entleerung: | |
| 120 Liter Behälter | EUR 5,00 |
| 240 Liter Behälter | EUR 10,00 |
| 800 Liter Behälter | EUR 40,00 |
| 1100 Liter Behälter | EUR 55,00 |

Bei mechanischer Verdichtung wird von der Gemeinde nach Erhebung der Abfalldichte die Entleerungsgebühr angepasst.

Die Entleerung der Restmüllbehälter wird mittels Identsystem erfasst und so den einzelnen Haushalten zugeordnet.

§ 5

Weitere Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

Auf Antrag des Grundbesitzers kann in der Gemeinde eine Bioabfalltonne (120 Liter) erworben werden. Für diese wird eine pauschale Gebühr fällig, die Anzahl der Entleerungen ist für die Abrechnung irrelevant.

Jahrespauschale Bioabfalltonne 120 Liter (40 Entleerungen)	EUR 56,00
1 Rolle à 26 Stück Bioabfallsäcke aus Maisstärke 10 Liter	EUR 4,20

§ 6

Weitere Übernahmetarife

Sperrmüll, Altholz, Bauschutt, Grünschnitt und Altreifen werden am Recyclinghof Schönberg zu den vor Ort kundgemachten Tarifen in haushaltsüblichen Mengen übernommen.

§ 7

Vorschreibung, Änderungstichtag

- 1) Die Gebührenvorschreibung für die Grundgebühr sowie die Jahrespauschale für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle erfolgt zum 15.01. eines Jahres im Voraus.
- 2) Die Gebührenvorschreibung für die Mindestmenge bei Sammlung des Restmülls in Säcken erfolgt zum 15.01. des Jahres. Die weitere Gebühr für zusätzliche Müllsäcke ist bei deren Ausfolgung zu entrichten.
- 3) Bei Sammlung des Restmülls in Behältern erfolgt die Vorschreibung vierteljährlich im Nachhinein nach Anzahl der tatsächlichen Entleerungen. Die Gebührenvorschreibung für die Mindestmengen für Restmüll erfolgt nach Vorliegen der Anzahl der Gesamtentleerungen des Jahres gemeinsam mit der Vorschreibung des vierten Quartals zum 15.01. im Nachhinein.
- 4) Die Gebühr für Sperrmüll, Gartenabfall/Grünschnitt, Pkw – Altreifen, Altholz und Flachglas sowie Bauschutt ist vor Ort am Recyclinghof Schönberg zu entrichten. Größere Mengen werden im Nachhinein quartalsweise mit den restlichen Müllgebühren verrechnet.
- 5) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen zwei Wochen nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden.

§ 8 Gebührensschuldner, Gesetzliches Pfandrecht

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 9 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 10 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Die Abfallgebühren-Verordnung der Gemeinde Schönberg in Tirol tritt mit 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Müllgebührenverordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 23.11.2017

Abzunehmen am: 07.12.2017

Abgenommen am: